

Einladung zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
21. März 2007

---

2007

# Analytik Jena AG, Jena

– Wertpapier-Kenn-Nummer: 521 350 –  
– ISIN-Nummer: DE0005213508 –

## **Einladung** zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

**am Mittwoch, dem 21. März 2007, um 10.00 Uhr**

im Hotel Steigenberger Esplanade Jena, Carl-Zeiß-Platz 4, 07743 Jena, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein und geben Ihnen hierfür die nachstehende Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen bekannt:

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Analytik Jena AG sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das am 30. September 2006 beendete Geschäftsjahr 2005/2006**

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 30. September 2006 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 30. September 2006 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006/2007 zu wählen.

## **5. Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Das Aktienrecht erlaubt, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 28. März 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist bis zum 27. September 2007 befristet. Von dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft teilweise Gebrauch gemacht. Da diese Ermächtigung im Laufe des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahre 2008 ausläuft, soll sie durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird dazu ermächtigt, eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 4.816.897,00 unter Anrechnung von der Gesellschaft gehaltenen eigener Aktien zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung gilt bis zum 20. September 2008 und kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
  - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Analytik Jena AG-Aktie im Xetra-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Erwerbsgeschäft vorangehenden fünf Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
  - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, dürfen der gebotene Kaufpreis je Aktie oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie den Durchschnitt der Schlusskurse der Analytik Jena AG-Aktie im Xetra-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 8. bis 4. Börsenhandelstag (jeweils einschließlich) vor der Veröffentlichung des Kaufangebots um nicht mehr als 15% über- oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorzugte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück der zum Erwerb angebotenen Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von vorherigen, durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigungen sowie der gemäß Lit. a) erteilten Ermächtigung erworben werden bzw. wurden, wieder zu veräußern. Neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre können die erworbenen Aktien auch wie folgt verwendet werden:
  - (1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

- (2) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten werden.
- (3) Sie können in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot an Dritte veräußert werden. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Durchschnitt der Schlusskurse der Analytik Jena AG-Aktie im Xetra-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit den Dritten vorangehenden fünf Börsenhandelstagen nicht wesentlich unterschreiten. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschreiten dürfen.
- e) Die Ermächtigungen unter d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Lit. d) (2) und (3) verwendet werden.
- f) Die von der Hauptversammlung am 28. März 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird hinsichtlich des bisher nicht ausgeübten Betrags aufgehoben.

## **6. Beschlussfassung über die Änderung von § 4 (Grundkapital) Abs. 5 bis 8 der Satzung**

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, die jeweilige Fassung der Satzung bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gemäß § 4 Abs. 5 bis 8 zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 4 der Satzung soll durch einen neuen Absatz 9 wie folgt ergänzt werden:

„Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 bis 8 entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten und/oder des bedingten Kapitals, anzupassen.“

§ 4 Abs. 8 letzter Satz soll ersatzlos gestrichen werden.

## **7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 20. März 2003 hat ein genehmigtes Kapital 2003 in Höhe von EUR 1.924.999,00 beschlossen. Das genehmigte Kapital wurde vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Februar 2006 in Höhe von

EUR 962.501,00 im Wege einer Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre ausgenutzt und besteht zur Zeit noch in Höhe von EUR 962.498,00 (§ 4 Absatz 5 der Satzung).

Um der Gesellschaft auch künftig die Handlungsoption der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten und ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Eigenkapitalbasis zu stärken, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 20. März 2012 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.408.448,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2007).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen

- für Spitzenbeträge
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen
- bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die letztgenannte Ermächtigung gilt allerdings mit der Maßgabe, dass nicht mehr als 481.689 Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden dürfen. Hierauf sind diejenigen Aktien anzurechnen, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung durch die Gesellschaft und unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

**Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 sowie § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung.**

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung über die Ausnutzung der erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien folgenden Bericht:

Aufgrund der in der Hauptversammlung vom 17. März 2005 bzw. 28. März 2006 erteilten Ermächtigung hat die Gesellschaft seit dem 1. Oktober 2005 bis zum 31. Januar 2007 Stück 205.000 eigene Aktien erworben und Stück 150.000 an institutionelle Investoren weiter veräußert. Zum 31. Januar 2007 hält die Gesellschaft insgesamt Stück 160.120 eigene Aktien.

Der Erwerb der vorgenannten Stück 205.000 eigenen Aktien erfolgte über die Börse zum Preis von EUR 5,95 bis EUR 8,19, wobei die in der Ermächtigung vom 17. März 2005 und 28. März 2006 festgelegten Ober- und Untergrenzen des für die eigenen Aktien zu zahlenden Gegenwerts eingehalten wurden. Zweck des Erwerbs war die Schaffung einer Gegenleistungskomponente bzw. Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Januar 2007 EUR 4.816.897,00 und ist eingeteilt in Stück 4.816.897 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der rechnerische Anteil der vorgenannten Stück 160.120 eigenen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 160.120,00 und mithin auf 3,3%.

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Bericht:

Seit 1998 dürfen deutsche Unternehmen eigene Aktien in begrenztem Umfang auch aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung erwerben. Die Laufzeit einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat der Gesetzgeber auf 18 Monate beschränkt.

Auch diese Ermächtigung soll der Analytik Jena AG die Möglichkeit geben, bis zu 10% des bestehenden Grundkapitals, dies entspricht derzeit 481.689 Aktien, zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Analytik Jena AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Analytik Jena AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei ist sinnvoll, eine bevorzugte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Die Globalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und der internationale Wettbewerb, dem die Gesellschaft auf den Gebieten der Herstellung und des Vertriebs von optischen, analytischen und bioanalytischen Systemen ausgesetzt ist, im Besonderen, verlangen die Verfügbarkeit von Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung in zunehmendem Maße. Die Entscheidung, ob dafür eigene Aktien oder Aktien aus dem Genehmigten Kapital gemäß § 4 der Satzung genutzt werden, trifft der Vorstand im Einzelfall, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt.

Dem vorgenannten Zweck trägt die vorgeschlagene Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen zu können, Rechnung.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschreiten dürfen. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzliche Höchstgrenze von 10 vom Hundert des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss insgesamt nicht überschritten wird.

Die Analytik Jena AG macht damit von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absätzen 3 und 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Aktienwerb Gebrauch. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien gezielt an Kooperationspartner zu veräußern.

Schließlich soll die Analytik Jena AG eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung Bericht erstatten.

Die von der Hauptversammlung am 28. März 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch diesen Beschluss ersetzt werden.

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 dieser Tagesordnung gemäß §§ 202, 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG.**

Das genehmigte Kapital 2003 in Höhe von EUR 1.924.999,00 wurde vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Februar 2006 im Wege einer Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 962.501,00 ausgenutzt. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde lediglich für Spitzenbeträge ausgeschlossen. Das genehmigte Kapital besteht zur Zeit noch in Höhe von EUR 962.498,00 (§ 4 Absatz 5 der Satzung). Die Ermächtigung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung ist gegenwärtig bis zum 19. März 2008 befristet.

Der Gesellschaft soll auch künftig und für eine längere Zeit die Handlungsoption der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in angemessenem Umfang aufrecht

erhalten bleiben und somit die Möglichkeit gegeben werden ihre Eigenkapitalbasis zu stärken.

Der vorgeschlagene Beschluss sieht deshalb für weitere fünf Jahre vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu der Hälfte des gegenwärtigen Grundkapitals Kapitalerhöhung durchzuführen. Des weiteren sieht der Beschluss vor, den Vorstand zu ermächtigen mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten, und dort genau benannten Fällen auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss soll zunächst dann möglich sein, wenn die neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensanteilen ausgegeben werden sollen.

Der Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensteilen gegen Ausgabe von Aktien ist eine liquiditätsschonende Gestaltung insbesondere des Unternehmenskaufs oder des Erwerbs von Teilen eines Unternehmens, die dem Veräußerer die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft teilzuhaben, und daher die Chancen der Gesellschaft für das Erzielen eines vorteilhaften Erwerbspreises erhöht. Hinzu kommt, dass der Erwerb häufig ein rasches und vertrauliches Handeln erfordert, um sich im Markt bietende Erwerbsmöglichkeiten erfolgreich zu nutzen. Dies macht es erforderlich, die Verwaltung der Gesellschaft zum Bezugsrechtsausschluss zu ermächtigen, um eine rasche und vertrauliche Abwicklung der Akquisition nicht zu gefährden und außerdem die Kosten in einem erträglichen Rahmen zu halten. Mit dem genehmigten Kapital wird dem Vorstand eine moderne Akquisitionswährung zur Verfügung gestellt, die er zum weiteren externen Wachstum der Gesellschaft einsetzen wird.

Der Vorstand soll gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ferner ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrages, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zehn vom Hundert des vorhandenen Grundkapitals übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts könnte ein Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt, höhere Emissionserlöse zum Wohl der Gesellschaft erzielt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen keinesfalls mehr als zehn vom Hundert des aktuellen Börsenpreises betragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während sich der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung regelmäßig von untergeordneter Bedeutung.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, zur Erleichterung der Abwicklung ausgeschlossen werden.

### **Ausgelegte Unterlagen, Veröffentlichung im Internet**

Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, der gebilligte Konzernabschluss per 30. September 2006, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats für das am 30. September 2006 beendete Geschäftsjahr sowie die Berichte des Vorstands gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1, § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 5 und gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 dieser Tagesordnung liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Konrad-Zuse-Straße 1, D-07745 Jena, und während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erteilt die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich und kostenfrei Abschriften der vorgenannten Unterlagen.

Die Tagesordnung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet unter [www.aj-group.de](http://www.aj-group.de) veröffentlicht.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 4.816.897 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 160.120 eigene Aktien, hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung (14. März 2007, 24:00 Uhr) bei der Gesellschaft oder unter folgender Adresse angemeldet haben.

Analytik Jena AG  
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
FMS 5 HV  
80311 München  
Telefax: +49 (0) 89/54 00-25 19  
Email: [hauptversammlungen@hvb.de](mailto:hauptversammlungen@hvb.de)

Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz zu belegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Beginn 28. Februar 2007) beziehen und der Gesellschaft oder einer in der Einberufung der Hauptversammlung bezeichneten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (14. März 2007, 24:00 Uhr) unter der oben genannten Adresse zugegangen sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder der Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung, Anträge**

Unsere Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben.

Wie schon in den Vorjahren bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Gesellschaft hat Herrn Thomas Fritsche als Stimmrechtsvertreter benannt.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei dem depotführenden Kreditinstitut eingehen.

Die Vollmachten für den Stimmrechtsvertreter sind schriftlich zu erteilen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesem in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte bis spätestens 20. März 2007 (Posteingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

*Analytik Jena AG  
Investor Relations  
Herrn Thomas Fritsche  
Konrad-Zuse-Straße 1  
D-07745 Jena*



## **analytik**jena

Konrad-Zuse-Straße 1  
07745 Jena

Telefon: 03641/77-70  
Telefax: 03641/77-71 59  
E-Mail: [info@aj-group.de](mailto:info@aj-group.de)  
Internet: [www.aj-group.de](http://www.aj-group.de)

Investor Relations  
Thomas Fritsche  
Telefon: 03641/77-92 81  
Telefax: 03641/77-99 88  
E-Mail: [t.fritsche@aj-group.de](mailto:t.fritsche@aj-group.de)

Wertpapierkennnummer: 521350  
ISIN-Nummer: DE0005213508

Herausgeber: Analytik Jena AG